

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 24. Sonntag, den 24. Januar 1830.

Zur Nachricht.

Da es ziemlich allgemein gefühlt wird, daß die Geseze unsers Vaterlandes auf dem Wege der vorschristmäßigen Publikation nicht durch alle Klassen des Volks schnell bekannt und richtig aufgefaßt werden, so hofft die Redaction des Tageblatts in ihrem Wirkungskreise Nutzen zu stiften, wenn sie, vom Jahre 1830 an, die erscheinenden gesetzlichen Verordnungen anzeigt, und von denjenigen unter ihnen, welche ein allgemeineres Interesse haben, den Inhalt unter nachfolgendem Titel in Kürze mittheilt:

Uebersicht der neuesten Geseze für das Königreich Sachsen.

I. Das erste Stück der diesjährigen Gesezsammlung enthält die Statuten des St. Heinrichsordens, von welchem, da er als Militärorden kein allgemeines Interesse hat, zu bemerken für gegenwärtigen Zweck genügt, daß derselbe seine Herstellung unserm allgemein geliebten verewigten Landesvater, Friedrich August, verdankt, daß daher das Ordenszeichen am das Bildniß Kaiser Heinrichs die Umschrift trägt: Fridericus Augustus D. G. Rex Saxoniae instauravit, und auf der an-

dern Seite die Inschrift prangt: Virtuti in bello (dem im Kriege erworbenen Verdienste), daß ferner die Verleihung desselben an alle in sächsischen Kriegsdiensten stehende Oberofficiers bis zum letzten Grade, und zwar ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession, adelige Geburt oder Dienstjahre erfolgen kann, und daß endlich mit den 4 eigentlichen Klassen dieses Ordens die schon am 17. März 1796 gestiftete Militär-Verdienst-Medaille, deren Inhaber die fünfte Klasse bilden sollen, verbunden worden ist.

II. Wichtiger wegen seines allgemeineren Interesse ist das 2te wie das 3te Stück der Gesezsammlung. Es hebt nämlich das 2te einen mit Wechselbriefen getriebenen Mißbrauch auf, welchem §. VII. der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682 zeitlich Raum gelassen hatte. Es war nämlich bei Wechselbriefen, die auf einen in ihnen bestimmt ausgesprochenen und nicht etwa auf einen, vom Tage ihrer Acceptation an, zu berechnenden und so erst aus diesem Acceptationstage sich ergebenden Zahlungstermin läuten, bisher dem Bezogenen, wenn ihm auch der Wechsel schon Monate lang vor dem darin benannten Versalltage zu seiner Erklärung, ob er ihn acceptiren wolle oder nicht? vorgelegt wurde, dennoch